

BVGer E-1599/2013 vom 7. Mai 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1599_2013

FR: TAF E-1599/2013 du 7 mai 2013

IT: TAF E-1599/2013 del 7 maggio 2013

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann bei der Beschwerdeinstanz, die für die Anfechtung einer ordnungsgemäss ergangenen Verfügung zuständig wäre, jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 46a und Art. 50 Abs. 2 VwVG; vgl. BVGE 2008/15 E. 3.1.1). Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Erlass einer Verfügung besteht, ein entsprechendes Erlassbegehren vorliegt und die angeehrte Verfügung nicht bereits erlassen worden ist.

E. 1.2

Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Es ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.3

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Vernehmlassung der Vorinstanz vom 15. April 2013 wurde dem Beschwerdeführer nicht zur Stellungnahme unterbreitet. Gemäss Art. 31 VwVG hört die Behörde in einer Sache mit widerstreitenden Interessen mehrerer Parteien jede Partei zu Vorbringen einer Gegenpartei an, welche erheblich erscheinen und nicht ausschliesslich zugunsten der anderen lauten. Da den Begehren des Beschwerdeführers im vorliegenden Entscheid entsprochen wird (vgl. nachstehend E. 6.2), wird (auch zwecks eines beförderlichen Entscheides) auf eine vorgängige Anhörung zur Vernehmlassung verzichtet.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe am 22. Februar 2008 in der Schweiz um Asyl nachgesucht, und das BFM habe bisher nicht entschieden. Damit habe dieses die Behandlungsfrist von Art. 37 Abs. 3 AsylG von drei Monaten um ein Vielfaches

überschritten. Das Verfahren dauere mehr als fünf Jahre, und es sei kein objektiver Grund für diese Verfahrensverschleppung ersichtlich. Zudem habe das Bundesamt dem Beschwerdeführer in geradezu sträflicher Nachlässigkeit drei Nachfragen nach dem Verfahrensstand nicht beantwortet. Es liege eine Untätigkeit von über 61 Monaten vor, womit das Beschleunigungsgebot verletzt worden sei.

E. 3.2

In seiner Vernehmlassung vom 15. April 2013 nahm die Vorinstanz von der Beschwerde betreffend Rechtsverzögerung Kenntnis. Es wies da-rauf hin, dass es einer im Auftrag des Beschwerdeführers an das BFM gelangten Person am 4. März 2011 mitgeteilt habe, dass nach wie vor kein genaues Datum für die Anhandnahme des Asylgesuches in Aussicht gestellt werden könne. Dieses Schreiben sei offenbar nicht an den Beschwerdeführer weitergeleitet worden. Die hohe Geschäftslast, die Reorganisation des Amtes im Jahre 2010 und die letztes Jahr eingeführten 48 Stunden- Verfahren hätten eine weitere Verzögerung bei der Behandlung von komplexen Asylgesuchen zur Folge gehabt, weshalb nach wie vor eine beträchtliche Anzahl von Gesuchen aus dem Jahre 2008 einer Behandlung harre. Alle Verfahrensbeteiligten würden diesen Umstand bedauern und seien sich einig, dass eine derart lange Behandlungsdauer nicht akzeptabel erscheine. Immerhin sei das BFM derzeit darum bemüht, sämtliche Gesuche aus den Jahren 2008 und 2009 im Laufe des Jahres zum Abschluss zu bringen. Es habe das vorliegende Dossier im März 2013 bereits vor Erhebung der vorliegenden Beschwerde einer umfassenden Durchsicht unterzogen und sehe vor, so bald wie möglich eine Anhörung zu den Asylgründen durchzuführen.

E. 4

Das Verbot der Rechtsverweigerung respektive Rechtsverzögerung ergibt sich aus Art. 29 Abs. 1 BV. Gemäss dieser Bestimmung hat jede Person unter anderem Anspruch auf eine Beurteilung ihrer Sache innert angemessener Frist. Diese Verfassungsgarantie gilt für alle Sachbereiche und alle Akte der Rechtsanwendung (vgl. BGE 130 I 173 f., mit weiteren Hinweisen). Heisst das Bundesverwaltungsgericht eine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde gut, weist es die Sache mit verbindlich-en Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine andere Möglichkeit, den rechtmässigen Zustand herzustellen, gibt es nicht; insbesondere darf das Gericht grundsätzlich nicht anstelle der das Recht verweigernden oder verzögernden Behörde entscheiden, zumal dadurch der Instanzenzug verkürzt und allenfalls weitere Rechte der am Verfahren Beteiligten verletzt würden (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.1.2).

E. 5

Von einer Rechtsverweigerung ist vorliegend nicht auszugehen: Das Bundesamt hat weder explizit noch andeutungsweise zu verstehen gegeben, dass es nicht bereit wäre, das Asylgesuch zu behandeln (vgl. BGE 117 Ia 117 E. 3a). Es erklärt in seiner Vernehmlassung lediglich, dass über das Gesuch aufgrund der amtsinternen Prioritätenordnung und der hohen Geschäftslast noch nicht entschieden worden sei.

E. 6.1

Von einer Rechtsverzögerung im Sinne des Gesetzes ist nach Lehre und Praxis auszugehen, wenn die Behörde sich zwar bereit zeigt, den Entscheid zu treffen, dies aber nicht innert der Frist tut, die nach der Natur der Sache objektiv noch als angemessen erscheint. Ein Verschulden der Behörde ist nicht vorausgesetzt; auch wenn die Verzögerung auf objektive Umstände wie ungenügende Stellenzahl oder Überlastung zurückzuführen ist, kann sie

gegen Art. 29 Abs. 1 BV verstossen. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind dabei namentlich die Komplexität der Sache, das Verhalten der Beteiligten und der Behörden, die Bedeutung des Verfahrens für die betroffene Partei und einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe (vgl. zum Ganzen BGE 130 I 312 E. 5.1 f., mit weiteren Hinweisen auf Lehre und Praxis). Spezialgesetzliche Behandlungsfristen, wie beispielsweise für das erstinstanzliche Asylverfahren (Art. 37 AsylG), sind bei einer Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer ebenfalls zu berücksichtigen.

E. 6.2

Das vorliegende Asylgesuch datiert vom 22. Februar 2008 und ist damit seit über fünf Jahren hängig. Die Verfahrensdauer gemäss Art. 37 AsylG ist damit überschritten. Am 12. März 2008 erfolgte die Kurzbefragung. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass seither weitere Verfahrenshandlungen erfolgt oder Abklärungen getroffen worden wären. Die Bemerkung in der Vernehmlassung, das Dossier sei kürzlich einer Durchsicht unterzogen worden und es werde möglichst bald eine Anhörung erfolgen, ist unbehelflich, da dies nicht zu begründen vermag, weshalb während fünf Jahren trotz mehrerer Interventionen des Beschwerdeführers und der ausdrücklichen Anerkennung der Besonderheit des Falles durch das BFM (vgl. Akten BFM A14/1) keine Schritte unternommen wurden, um die Spruchreife innert angemessener Frist herbeizuführen. Nicht nachvollziehbar ist insbesondere, weshalb immer noch kein Anhörungstermin festgesetzt worden ist, was mit Art. 29 Abs. 1 Bst. b AsylG in keiner Weise vereinbar ist. Im Übrigen ist unverständlich, dass das BFM seine Mitteilung vom 4. März 2011, wonach kein genaues Datum für die Anhandnahme des Asylgesuches in Aussicht gestellt werden könne, an denjenigen Rechtsvertreter richtete, dessen Vertretungsbefugnis es bezweifelte. Das Gericht verkennt die hohe Arbeitslast der Vorinstanz nicht. Trotzdem ist das vorliegend gezeigte Verhalten nicht hinnehmbar. Insgesamt kommt es deshalb zum Schluss, dass weder die Geschäftslast noch die interne Prioritätenregelung in casu einen Verstoß gegen Art. 29 Abs. 1 BV zu rechtfertigen vermögen.

E. 6.3

Nach dem Gesagten ist das Vorgehen des Bundesamtes im Verfahren des Beschwerdeführers als Rechtsverzögerung im Sinne von Art. 46a VwVG zu qualifizieren. Die Vernehmlassung vom 15. April 2013 vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen, und die Akten sind dem BFM mit der Anweisung zuzuleiten, das Asylgesuch ohne weitere Verzögerung an die Hand zu nehmen und zügig abzuschliessen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) wird damit gegenstandslos.

E. 7.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Eine Kostennote wurde nicht

eingereicht. Auf das Nachfordern einer solchen kann jedoch verzichtet werden, da sich der Aufwand für das Beschwerdeverfahren zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und der Entschädigungspraxis in Vergleichsfällen hat das BFM dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 1000.- (inkl. Auslagen und allfällige Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.